



**Verordnung
über die familienergänzende
Kinderbetreuung
der Stadt Winterthur**

vom 27. April 1998
(inklusive Nachträge vom 19. Januar 2004,
25. Januar 2006, 23. Februar 2009 und
18. Januar 2010)

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur

vom 27. April 1998

Gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977,
- das kantonale Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 sowie
- die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989, § 28 Abs. 1 Ziff. 6

beschliesst der Grosse Gemeinderat:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten:

- a) Krippen
- b) Vorschulkindergärten
- c) Horte
- d) Tagesfamilien
- e) Tagesschulen
- f) Mittagstische
- g) Schülerinnen- und Schülerklubs
- h) Einrichtungen, die der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 dieser Verordnung und den Qualitätsanforderungen gemäss Art. 6 entsprechen.

Art. 1^{bis} Tagesstrukturen¹

In Winterthur werden die Schulen grundsätzlich als freiwillige Tagesschulen geführt. Wenn eine Schule über keine geeigneten Räumlichkeiten auf der Schulanlage verfügt, kann sie als Schule mit Tagesbetreuung geführt werden. Die Nutzung des Betreuungsangebotes ist freiwillig und kostenpflichtig.

II. Grundsätze

Art. 2 Zweck der familienergänzenden Betreuung

Familienergänzende Betreuung hat eine integrierende Funktion in unserer Gesellschaft und ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Für Kinder aus anderen Kulturen ist sie ein Ort, wo sie mit den hiesigen Gepflogenheiten und unserer Sprache in Berührung kommen.

Familienergänzende Betreuung kann eine soziale Notwendigkeit für Alleinerziehende sein, die einer bezahlten Arbeit nachgehen, sowie für Familien, die für ihre eigenständige Existenzsicherung auf mehr als ein Einkommen angewiesen sind.

¹ III. Nachtrag vom 23. Februar 2009, in Kraft per 1. August 2009

Art. 3 Aufgaben der Stadt

Die Stadt Winterthur unterstützt die Erziehungsberechtigten mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 1 im Sinne von § 2 des kantonalen Jugendhilfegesetzes.

Die Stadt Winterthur führt nach den Grundsätzen der Subsidiarität eigene Einrichtungen und unterstützt private Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gewährleistet in Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Altersstufen bis Ende Schulpflicht.²

Die Stadt Winterthur unterstützt die von ihr anerkannten Einrichtungen mit leistungsorientierten Subventionen gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung.²

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.²

Der massgebliche Bedarf an Betreuungsplätzen wird vom Grossen Gemeinderat jährlich mit dem Voranschlag verbindlich festgelegt.²

Art. 4 Leitsätze

Die Stadt Winterthur unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss folgenden Leitsätzen:

- a) Die Organisation und der Betrieb der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen sind, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kinder und Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
- b) Die Einrichtungen werden auf die Einhaltung von Qualitätskriterien überprüft. Diese Kriterien stützen sich auf aktuelle, anerkannte pädagogische Erkenntnisse.
- c) Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Betreuungsqualität nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen.
- d) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden prioritär an Kinder vergeben, bei denen eine familienergänzende Betreuung aus sozialen Gründen notwendig ist.

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Familienergänzende Betreuungseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen.

Den Erziehungsberechtigten ist in Fragen der Betreuung der Kinder ein Mitspracherecht zu gewähren.

² IV. Nachtrag vom 18. Januar 2010

III. Rahmenbedingungen

Art. 6 Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien für die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen werden vom Stadtrat insbesondere in folgenden Bereichen in einem Betriebsreglement festgelegt: Anforderungen an das Personal, Betreuungsschlüssel und Stellenplan, Öffnungszeiten, Räumlichkeiten, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie pädagogisches Konzept.

Der Stadtrat lehnt sich bei der Definition der Qualitätsanforderungen in der Regel an die Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes, an die Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes (SKV), die Empfehlungen des Zürcherischen Kindergarten- und Hortseminars und andere anerkannte Einrichtungen an.

Art. 7 Anstellungsbedingungen des Personals

Die Anstellungsbedingungen in den städtischen Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem Personalstatut.

Private Einrichtungen orientieren sich an den Empfehlungen der zuständigen Fachinstitutionen (Schweizerischer Krippenverband und Zürcherisches Kindergarten- und Hortseminar).

Art. 8 Zuständigkeiten

Folgende Betreuungseinrichtungen im schulischen Bereich unterstehen den Schulbehörden: Horte, Tagesschulen, Mittagstische, Schülerinnen- und Schülerklubs.

Folgende Betreuungseinrichtungen im ausserschulischen Bereich unterstehen der Vormundschaftsbehörde: Krippen, Vorschulkindergärten, Tagesfamilien.

Art. 9 Bewilligung und Aufsicht

Die Schulbehörde bestimmt, ob eine Schule als freiwillige Tagesschule oder als Schule mit Tagesbetreuung geführt wird.³

Private Betreuungseinrichtungen im ausserschulischen Bereich sind nach den gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig und unterstehen einer Aufsicht.

Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Vormundschaftsbehörde. Sie kann die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle übertragen.

Städtische Einrichtungen stehen unter der Aufsicht der zuständigen Behörde (Vormundschaftsbehörde, Schulbehörde).

Private Betreuungseinrichtungen im schulischen Bereich stehen unter der Aufsicht der zuständigen Behörde.

³ III. Nachtrag vom 23. Februar 2009, in Kraft per 1. August 2009

Art. 9^{bis} Erprobung neuer Formen

Für Projekte, welche der Erprobung neuer Formen dienen, kann der Stadtrat von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen mit einer Geltungsdauer von jeweils maximal fünf Jahren beschliessen. Es werden höchstens drei neue Formen (Projekte) gleichzeitig erprobt.⁴

IV. Das Subventionierungsmodell

Art. 10 Grundsätze

Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung erhalten, haben die in dieser Verordnung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.

Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Vollkosten pro Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.

Art. 11 Auslastung

Für die Berechnung der Vollkosten wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.

Art. 12 Berechnung der Vollkosten

Die Vollkosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente:

- a) Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungen, Weiterbildung usw.)
- b) Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energie- und Entsorgungsaufwand, Verwaltungsaufwand, Abschreibungen usw.)
- c) Verpflegung

Der Stadtrat legt für jede Einrichtung die Vollkosten pro Betreuungstag fest. Mit der Einrichtung schliesst er auf der Basis dieser Grundlagen einen befristeten Leistungsauftrag ab.

Art. 13 Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten

Der Stadtrat erlässt ein Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte nach folgenden Grundsätzen:

- a) Es wird für alle subventionierten Einrichtungen dasselbe Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte angewendet.
- b) Für Gruppenbetreuungseinrichtungen erlässt der Stadtrat eine Skala der Beiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Tag, für die Betreuung bei Tagesfamilien eine solche pro Kind und Stunde.
- c) In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.00 zu beteiligen. Der maximale Beitrag der

⁴ II. Nachtrag vom 23. Januar 2006, in Kraft gesetzt vom Stadtrat am 23. August 2006 per 1. August 2006

Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen von insgesamt Fr. 140'000.— erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben. Bei Härtefällen kann das zuständige Departement auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Tarif reduzieren.⁵

- d) Die Berechnung des Beitrages der Erziehungsberechtigten richtet sich nach einem im Reglement zu umschreibenden massgebenden Einkommen und Vermögen. Der Stadtrat überprüft die Ansätze des Beitragsreglements für Erziehungsberechtigte periodisch und passt diese den Veränderungen an.

Art. 14 Besondere Leistungen

Die zuständige Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher regelt, wie zusätzliche Leistungen abgegolten werden können.

Art. 15 Starthilfen

Um die Gründung neuer Einrichtungen zu unterstützen, kann der Stadtrat einmalige Starthilfen gewähren. Eine Betriebsgründung muss den Kriterien von Art. 6 entsprechen. Eine Starthilfe steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung fest.

Art. 17 Ausserkraftsetzung

Das Reglement über die Kinderhorte vom 9. September 1983 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt, ab wann die Subventionierung der heute subventionierten Einrichtungen zur Betreuung vorschulpflichtiger Kinder auf das Leistungsprinzip umgestellt wird.

⁵ I. Nachtrag vom 19. Januar 2004, in Kraft gesetzt vom Stadtrat am 24. März 2004 per 1. August 2004

Winterthur, 27. April 1998

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: W. Baumann

Der Sekretär: Dr. P. Saile